

Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden hat. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen — also das erste Erfordernis zur Erlangung des Meistertitels — steht in Handwerksbetrieben aber nur solchen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gehilfenprüfung ordnungsmässig bestanden, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister thätig gewesen sind.

Zur Meisterprüfung sind Handwerker nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Gehilfe in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Will jemand den Meistertitel erwerben, so muss er zunächst den obigen Anforderungen genügen und kann erst dann das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung an die Handwerkskammer richten.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. Die praktische Prüfung besteht in Anfertigung eines Meisterstücks und der dazu erforderlichen Zeichnungen und der Kostenberechnung. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf die Fachkenntnis, die Buch- und Rechnungsführung und die gesetzlichen Vorschriften des Gewerbewesens. Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über die Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge u. s. w., über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit denselben verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist. Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich, zum Teil mündlich.

Bei Berücksichtigung dieses für den Meister zu bewältigenden Prüfungstoffes wird man zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Erwerbung des Meistertitels nicht mehr so leicht ist, wie früher vielfach beobachtet werden konnte. Der Meistertitel soll wieder zu Ehren kommen und gewisse Befähigung in sich schliessen. Sorgen nun Innungsverbände, Innungen und Handwerkervereine dafür, dass sich jeder gern einer Meisterprüfung unterzieht, dass die Bedeutung des Meistertitels für die Lösung der Handwerkerfrage in immer weitere Kreise dringt, dann werden auch die gesetzgebenden Körperschaften dem Gegenstande eine andere Behandlung angedeihen lassen und ernstlich in Erwägung ziehen, wann, unter welchen Umständen der obligatorische Befähigungsnachweis einzuführen sein wird. Unerreichbar ist es nicht, das Handwerk hat es ganz allein in der Hand, die Hebung seines Standes zu erstreben.

E. Meyer.

Aus dem Jahresbericht der Gewerbekammer zu Leipzig für das Jahr 1901.

Gutachten der Gewerbekammer über die Zugehörigkeit eines Gold- und Silberwarengeschäfts zur Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangs-Innung zu Leipzig.

Der Inhaber eines Gold- und Silberwarengeschäfts in Leipzig hatte der Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Zwangs-Innung zu Leipzig angezeigt, dass er sich nicht für verpflichtet halte, der genannten Innung anzugehören, weil sein Geschäft, welches er betreibe, den Charakter einer Fabrik habe.

Der Vorstand der Innung war dieser Ansicht entgegengetreten und hatte beim Rat der Stadt Leipzig die Entscheidung dieser Streitigkeit gemäss § 100h der Reichs-Gewerbeordnung mit der Begründung beantragt, dass der betr. Inhaber sowohl im Juwelier-, Gold- und Silberarbeiter-, wie im Uhrgehäusemakerfache neue Sachen wie Reparaturen herstelle und dass, wenn man dem Antrage entsprechen würde, ein grosser Teil der Innungsmitglieder ihre Betriebe ebenfalls als Fabriken ansehen würden, weil in diesen die gleichen Arbeiten, wie in dem in Betracht kommenden Betriebe, insbesondere im Mangel an Neuarbeiten, Ringe, Nadeln, Knöpfe und andere Artikel auf Vorrat hergestellt

würden. Wenn man diesen Betrieb und alle grösseren Betriebe der Gold- und Silberverarbeitung als Fabrikbetrieb ansehen würde, dann blieben als Handwerksbetriebe nur diejenigen übrig, in welchen nur Reparaturen hergestellt würden.

Der Rat der Stadt Leipzig hatte zunächst das Gutachten der Königlichen Gewerbe-Inspektion Leipzig erbeten. Nach diesem Gutachten ist der Inhaber des seit vielen Jahren betehenden Betriebes gelernter Goldarbeiter, welcher das Unternehmen leitet und die Arbeiten beaufsichtigt.

Es werden beschäftigt zwei Bureaubeamten, sowie im Durchschnitt 18 bis 20 gelernte Goldarbeiter für die technischen Arbeiten.

Die Arbeitsteilung ist ausgeprägt. Mit dem Schmelzen, Schleifen und Beizen der rohen Fabrikate und feineren Arbeiten, dem Fassen von Edelsteinen, Anfertigen von Ringen, Broschen, Nadeln, Uhrgehäusen u. s. w. werden nur bestimmte Personen beschäftigt. Die Arbeiterzahl ist für einen derartigen Betrieb als hoch zu betrachten. An Arbeitsräumen sind neben den Bureau- und Lagerräumen vorhanden eine grosse Goldarbeiterwerkstatt, ein Beiz- und Giesserraum, zwei Schleifräume und ein Gehäusefabrikationsraum.

Als Arbeitsmaschinen sind aufgestellt eine Blechwalze, eine Stanze, ein Fallwerk, drei Drehbänke, fünf Schleifmaschinen, zwei Bürsten- und neun verschiedene Walzapparate. Die Bewegung der Maschinen erfolgt durch menschliche Kraft mittels Hand- und Fussbetriebes.

Der Umfang der Produktion schein nach dem Gutachten der Königlichen Gewerbe-Inspektion mit Rücksicht auf die grosse Arbeiterzahl und den Wert des Rohmaterials ein grosser zu sein. In dem Betriebe sei die Ausführung von Bestellungen im grossen vorwiegend; es werden auch Arbeiten auf Vorrat wie auch Reparaturen ausgeführt.

Der Rat der Stadt Leipzig hat weiter einen Rentner und früheren Goldarbeiter, aber seit zwölf Jahren nicht mehr als solcher thätig, zur Sache gutachtlich befragt, welcher nach Bekanntgabe der in dem Gutachten der Königlichen Gewerbe-Inspektion enthaltenen Verhältnisse des in Betracht kommenden Betriebes letzteren als Fabrikbetrieb erachtete.

Der Rat der Stadt Leipzig hat gemäss der Gutachten entschieden, dass der Betrieb als Fabrikbetrieb anzusehen und der Inhaber demnach nicht verpflichtet sei, der betreffenden Innung anzugehören.

Als massgebend für diese Entscheidung sind diejenigen Merkmale, wie sie nach der allgemein herrschenden Rechtsanschauung, insbesondere in den Reichsgerichts-Erkenntnissen hinsichtlich des Fabrikbegriffes zum Ausdruck gelangt sind, massgebend gewesen, nämlich:

1. die vorwiegend kaufmännische Thätigkeit des Unternehmers im Gegensatze zur technischen der Gehilfen;
2. die Arbeitsteilung unter den Gehilfen;
3. die grosse Arbeiterzahl;
4. die grosse Ausdehnung der Betriebsräume und anderen bestehenden Betriebseinrichtungen;
5. der grosse Umfang der Produktion;
6. das Arbeiten auf Vorrat;
7. der Ausschluss des Lehrlingsverhältnisses.

Gegen diese Entscheidung hat die Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Innung zu Leipzig gemäss § 100h der Reichs-Gewerbeordnung Beschwerde bei der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig erhoben, welche die Gewerbekammer zur gutachtlichen Aussprache darüber veranlasst hat, ob der Betrieb ebenfalls als fabrikmässig anerkannt werde.

Die Kammer war einstimmig der Meinung, dass der Betrieb als Handwerksbetrieb, nicht aber als Fabrikbetrieb anzusehen sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Ansicht, dass zur Beurteilung der Frage, ob ein Betriebsunternehmen innungspflichtig ist oder nicht, die Merkmale ausschlaggebend sein sollen, welche nach der allgemeinen Rechtsanschauung, insbesondere in den Reichsgerichts-Erkenntnissen, hinsichtlich des Fabrikbegriffes seiner Zeit zum Ausdruck gelangt sind, konnte sich die Kammer nicht anschliessen.

Infolge der veränderten Herstellungsweise fast sämtlicher Produkte, der technischen Fortschritte und der zunehmenden